

VG LINZ AM RHEIN

PV - Studie

PV-Freiflächenanlagen

1



Teilbereich PV

PV-Freiflächenanlagen

gesetzliche Grundlagen

2

- Als Standort für PV-Freiflächenanlagen kommt im Regelfall, wenn es sich nicht gerade um ein aufgelassenes Gewerbeareal in Ortslage handelt, nur der Außenbereich infrage. Nach der Grundsatzentscheidung des **§ 35 BauGB** ist der Außenbereich nur für privilegierte Bauvorhaben geöffnet und im Übrigen von baulichen Anlagen freizuhalten.
- Da Photovoltaikanlagen, mit Ausnahme der auf nachfolgender Folie genannten Bereiche, nicht privilegiert sind, werden sie im Regelfall nicht nach § 35 BauGB genehmigt werden können, da sie öffentliche Belange, wie die Darstellungen des Flächennutzungsplans, die natürliche Eigenart der Landschaft oder Belange des Naturschutzes beeinträchtigen können. Ausnahmen sind nur dort denkbar, wo Photovoltaikanlagen keine zusätzliche Störung der freien Landschaft bedeuten, was beispielsweise angenommen wurde bei Anlagen, die in bestehende Lärmschutzwände oder Lärmschutzwälle entlang von Bundesfernstraßen integriert wurden.
- Um PV-Freiflächenanlagen errichten zu können, bleibt nur die Möglichkeit einer gemeindlichen Bauleitplanung*. Die zuständige Gemeinde muss sich bereiterklären, einen Bebauungsplan für die Photovoltaikanlage aufzustellen und auch den Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern. Solche Bebauungspläne können als Bebauungspläne für ein Sondergebiet im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO aufgestellt werden. Wie bei jeder Bauleitplanung muss das vom BauGB vorgesehene Verfahren hierbei durchlaufen werden, insbesondere müssen die für und gegen die Bauleitplanung sprechenden öffentlichen und privaten Belange erhoben und gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen werden (§ 1 Abs. 7 BauGB).

*Ausnahmen siehe nachfolgende Folie

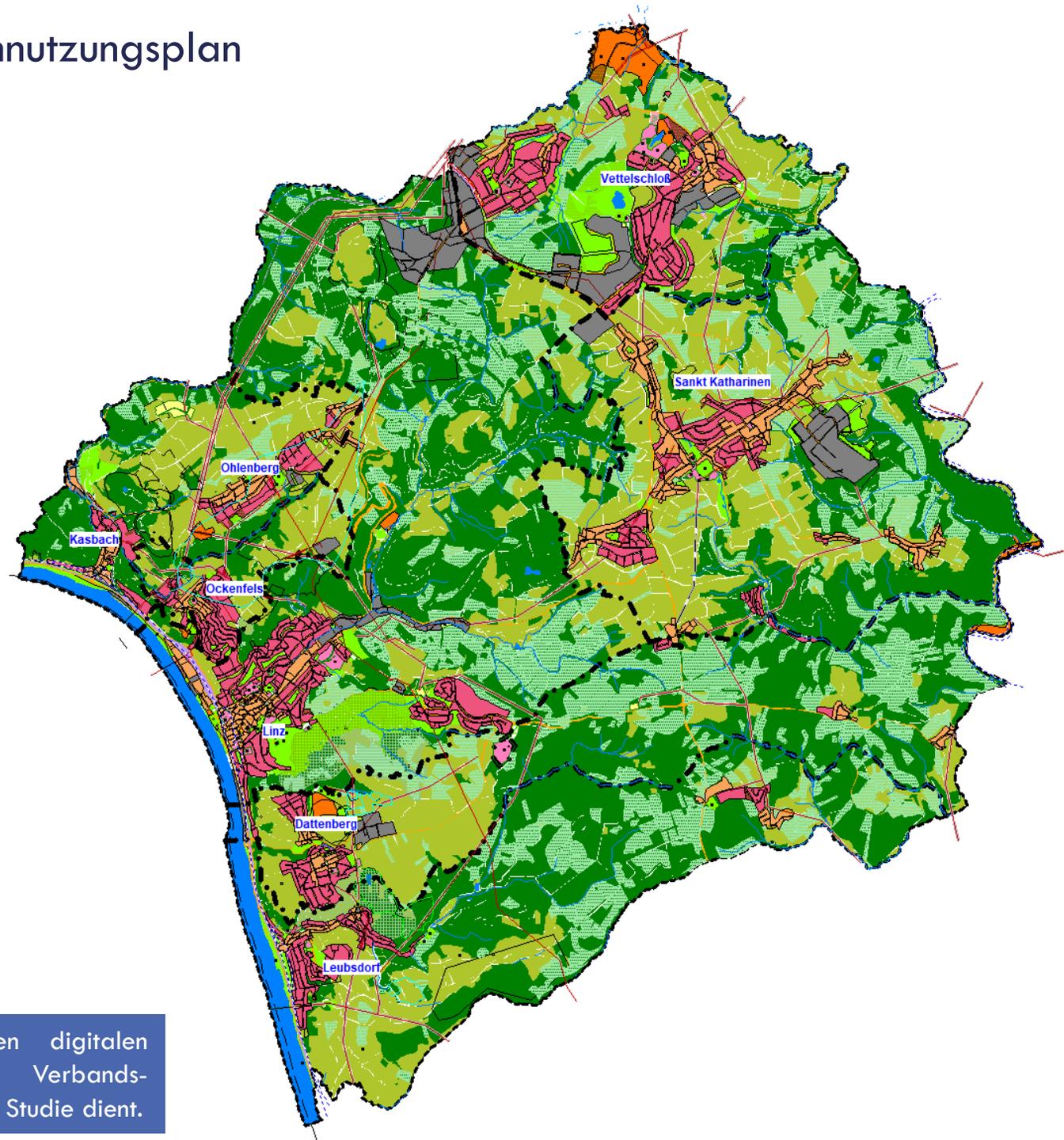
Baugesetzbuch (BauGB)

§ 35 Bauen im Außenbereich 2023

- (1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es
 - 8. der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient
 - a) in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist, oder
 - b) auf einer Fläche längs von
 - aa) Autobahnen oder
 - bb) Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn.

Digitaler Flächennutzungsplan

3



Die Übersicht zeigt den digitalen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde, der als Basis der Studie dient.

- **Aufgabe der Regionalplanung ist es**, Festlegungen (Grundsätze und Ziele) der Landesplanung in den Regionalplänen zu konkretisieren (§ 13 Abs. 2 ROG).
- Grundsätze der Raumordnung: allgemeine Vorgaben zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Grundsätze und sonstige Erfordernisse (in Aufstellung befindliche Ziele der RO, Ergebnisse von Raumordnungsverfahren, landesplanerische Stellungnahmen) sind zu „berücksichtigen“ (§§ 3 und 4 Abs. 2 ROG).
- Ziele der Raumordnung: Verbindliche Vorgaben in Form räumlich oder sachlich bestimmten oder bestimmbarer textlichen oder zeichnerischen Festlegungen im Raumordnungsplan zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes, die vom Träger der Landes- und Regionalplanung (Bund nur in AWZ) nach Beteiligung von Gemeinden und Trägern öffentlicher Belange abschließend abgewogen wurden; Letztentscheidung; Kein Abwägungsspielraum, Beachtung/Anpassung
- Für die kommunale Bauleitplanung gilt Beachtungspflicht gem. § 4 Abs. 1 ROG bzw. Anpassungspflicht gem. § 1 Abs. 4 BauGB; Anpassungspflicht gem. BauGB schließt auch nachträgliche Änderung von Bauleitplänen, insbesondere FNP, ein. Alle übrigen öffentlichen Stellen müssen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird (einschließlich Einsatz öffentlicher Finanzmittel), die Ziele der Raumordnung beachten (vgl. § 4 Abs. 1 i.V. mit § 3 Nr. 6 ROG).

REGIONALER RAUMORDNUNGSPLAN MITTELRHEIN WESTERWALD

5

Der rechtswirksame Regionale Raumordnungsplan nennt folgende Grundsätze für regenerative Energien:

- **G 147**
- Es soll auf eine **stärkere Nutzung regenerativer Energiequellen** hingewirkt werden. Zur Verbesserung der Integration der fluktuierenden, erneuerbaren Stromversorgung und dem Erhalt der Versorgungssicherheit sind hierbei auch die Möglichkeiten zur Speicherung von Energie zur Angleichung von Erzeugung und Verbrauch von besonderer Bedeutung.

- **G 149**
- Großflächige von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen soweit möglich auf bereits versiegelten Flächen oder in direkter räumlicher Nähe zu bestehenden oder geplanten Infrastrukturtrassen (z.B. Autobahnen, Schienenverkehrsstrecken oder Hochspannungsleitungen) errichtet werden.

- **G 149 e**
- Konflikte mit großflächigen Photovoltaikanlagen sind insbesondere auf Flächen zu erwarten, die als
 - - Vorranggebieten für die Landwirtschaft,
 - - Vorranggebieten für die Forstwirtschaft,
 - - Vorranggebieten für Rohstoffabbau
 - - Vorranggebieten regionaler Biotopverbund
 - - Vorranggebieten Hochwasserschutz gekennzeichnet sind.

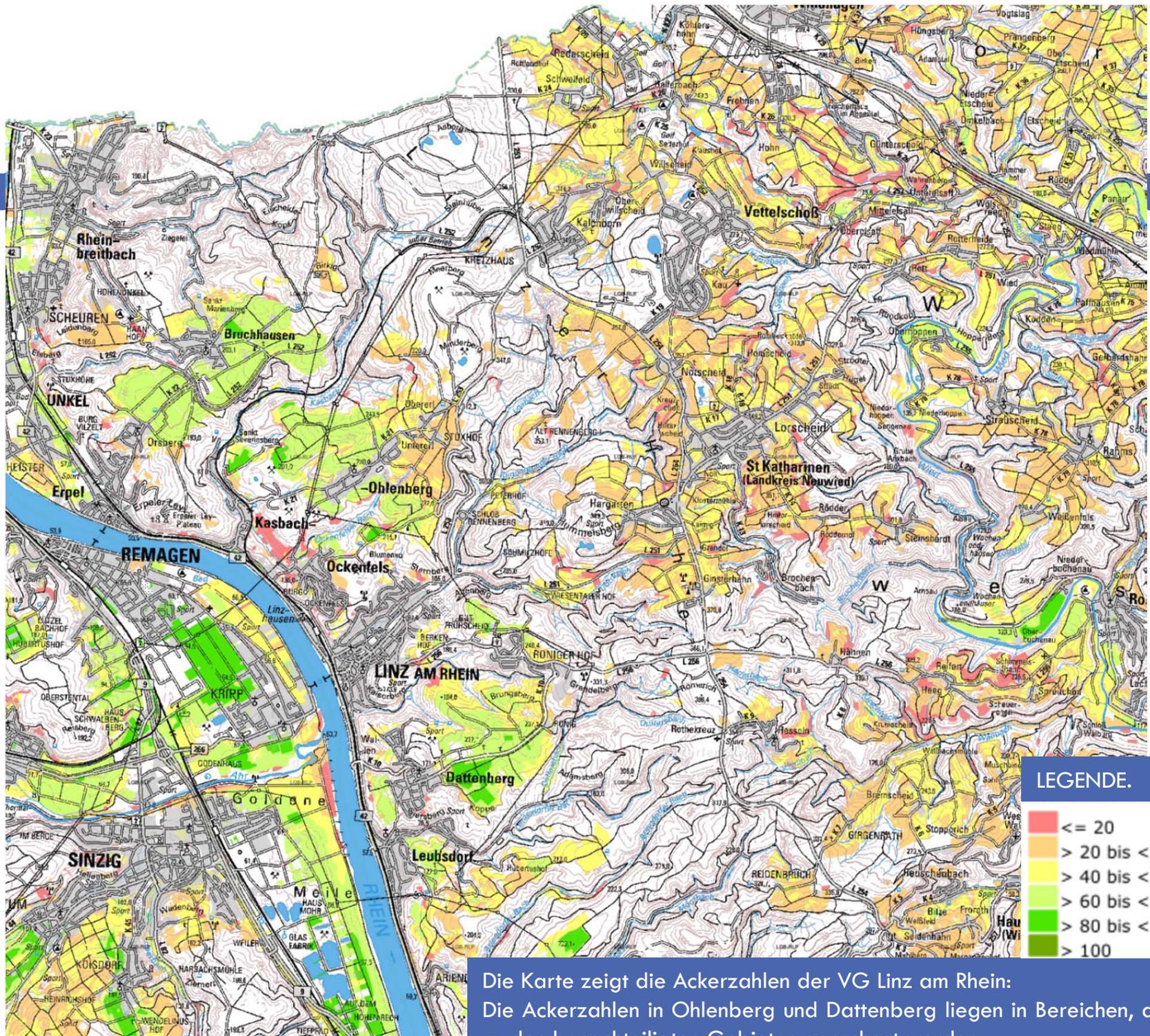
Der rechtswirksame Regionale Raumordnungsplan sieht Konflikte mit den genannten Vorranggebieten. Die Vorranggebiete sind als Ziele der Raumordnung anzusehen und in der Bauleitplanung beachtlich und nicht „abwägbar“. Diese Gebiete wurden deshalb in der Studie als „Tabuflächen“ gesehen und sind nicht für PV-Anlagen vorgesehen.

Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten

7

- Mit der Rechtsverordnung möchte die Landesregierung für Rheinland-Pfalz einen weiteren Baustein der Energiewende – die Stromerzeugung aus leistungsstarken Solaranlagen auf Freiflächen – voranbringen und damit die regionale Wertschöpfung fördern.
- Konkret geht es in der Verordnung darum, bei den für Solarstromanlagen ab 750 Kilowatt verpflichtenden Ausschreibungen auch Gebote für Freiflächenanlagen auf Grünland in sogenannten benachteiligten Gebieten, das sind ertragsschwache Standorte, in begrenztem Umfang zuzulassen.
- Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) lässt Gebote für Solaranlagen auf Freiflächen im Wesentlichen zunächst nur auf versiegelten und Konversionsflächen sowie auf Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen zu. Um weitere, bisher ungenutzte energiewirtschaftliche Potenziale für den notwendigen Ausbau der Solarenergie zu erschließen, nutzt die Landesregierung die im EEG enthaltene Öffnungsklausel für die Flächenkulisse bei Ausschreibungen.
- Dabei wird mit Rücksicht auf Landwirtschaft und Naturschutz umsichtig vorgegangen, folgende Regelungen sind in der Verordnung vorgesehen:
 - **Die Flächenkulisse wird für Grün- und Ackerland geöffnet.**
 - **Ackerland in einem benachteiligten Gebiet**
 - **Grünland in einem benachteiligten Gebiet**

Durch die sog. Länderöffnungsklausel wird also die Nutzung von Freiflächen (Grün- und Ackerland in einem benachteiligten Gebiet) ermöglicht.



Die Karte zeigt die Ackerzahlen der VG Linz am Rhein:
 Die Ackerzahlen in Obenberg und Dattenberg liegen in Bereichen, die nicht zu den benachteiligten Gebieten gerechnet werden.

Eler Tabelle

Die Tabelle zeigt die landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete in der Verbandsgemeinde. Hier sind nur Linz und St. Katharinen verzeichnet.
Bei der Umsetzung von PV-Anlagen in nicht benachteiligten Gebieten kommt in der Regel von der Landwirtschaftskammer eine negative Stellungnahme.

1. Stufe: Kriterien			2. Stufe Feinabstimmung	Endergebnis "benachteiligte Gebiete"
Gemarkung		LNF	EMZ	2018 (2.Stufe)
Nummer	Name	ha		Artikel 32 erfüllt blau = Kriterien erfüllt hellblau = mit Kriterienkombination erfüllt Abs 3 (4) rot = fällt in Stufe 2 raus orange = fällt in Stufe 2 raus
306	Oberkasbach	26	56	
307	Niederkasbach	2	28	
308	Ockenfels	80	48	
309	Ohlenberg	148	61	
310	Linz a.Rh.	287	42	
311	Vettelschoß	208	39	
312	St. Katharinen	575	36	
315	Dattenberg	218	56	
316	Leubsdorf	183	46	

Die Ertragsmesszahl (EMZ) ist das Ergebnis der Bodenschätzung (BodSchätzG) für landwirtschaftlich nutzbare Flächen. Sie ergibt sich aus der Multiplikation der Ackerzahl bzw. der Grünlandzahl mit der Fläche in Ar. Die Ertragsmesszahlen werden im Flächennachweis der Vermessungs- und Katasterverwaltung ausgewiesen.

Die Neuabgrenzung von benachteiligten Gebieten in Rheinland-Pfalz begründet sich gemäß Artikel 32 "Bestimmungen der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten" der ELER-VO 1305/2013.
Für Rheinland-Pfalz wurde auf vorgenannter rechtlicher Basis eine aktuelle Gebietskulisse der benachteiligten Gebiete abgegrenzt, die die bisherige Abgrenzung nach Richtlinie 86/465/EWG zum 1. Januar 2019 abgelöst hat.

Kriterienkatalog

Tabu

10

Vorranggebiete für die Landwirtschaft

Vorranggebiete für die Forstwirtschaft

Vorranggebiete für Rohstoffabbau

Vorranggebiete Hochwasserschutz

Siedlungsflächen 100 m

Waldflächen 30 m Abstand

Verkehrsflächen + Abstände

Leitungen + Abstände

Kultur- und Sachgüter

Biotope (§ 30 und § 15), Biotopkomplexe

Naturschutzgebiete, Naturdenkmale / Geschützte
Landschaftsbestandteile

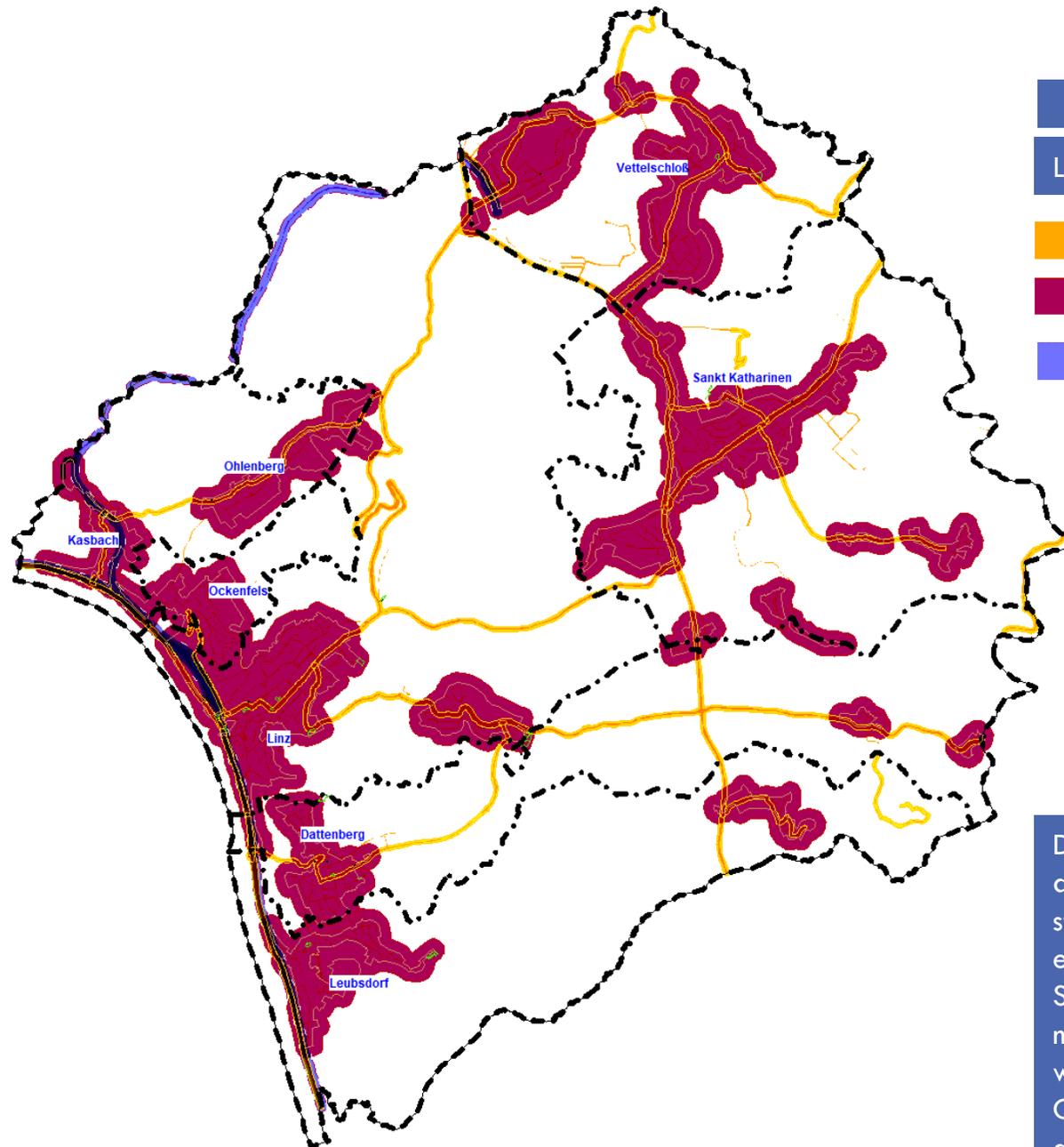
Kompensationsflächen

Wasserflächen, Wasserschutzgebiete Zone I und II

Der Kriterienkatalog zeigt die als „Tabuflächen“ eingestuft Bereiche der Verbandsgemeinde, die als nicht geeignet für die Umsetzung von PV-Anlagen in der Studie eingestuft wurden. **Vorranggebiete des regionalen Biotopverbundes** wurden nicht als Tabuflächen dargestellt, da hier ein Zielabweichungsverfahren (ZAV) für möglich erachtet wird.

ZAV werden durchgeführt, um im Einzelfall zu prüfen, ob eine Abweichung von einem Ziel des Landesentwicklungsprogramms oder eines regionalen Raumordnungsplanes zugelassen werden kann. Die zuständige obere Landesplanungsbehörde kann eine Abweichung zulassen, wenn diese aufgrund veränderter Tatsachen oder Erkenntnisse unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und das Landesentwicklungsprogramm oder der regionale Raumordnungsplan in seinen Grundzügen nicht berührt wird. Das ZAV ist immer ein besonderes und eigenständiges Verfahren; es wird nicht von der Konzentrationswirkung eines Planfeststellungsverfahrens erfasst. Das Ergebnis eines ZAV mündet in einen Zielabweichungsbescheid, der gegenüber dem Antragsteller abgegeben wird. Bei diesem handelt es sich um einen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Satz 1 VwVfG, gegen den Rechtsmittel eingelegt werden können.

Ausschlussflächen aufgrund von städtebaulichen Kriterien



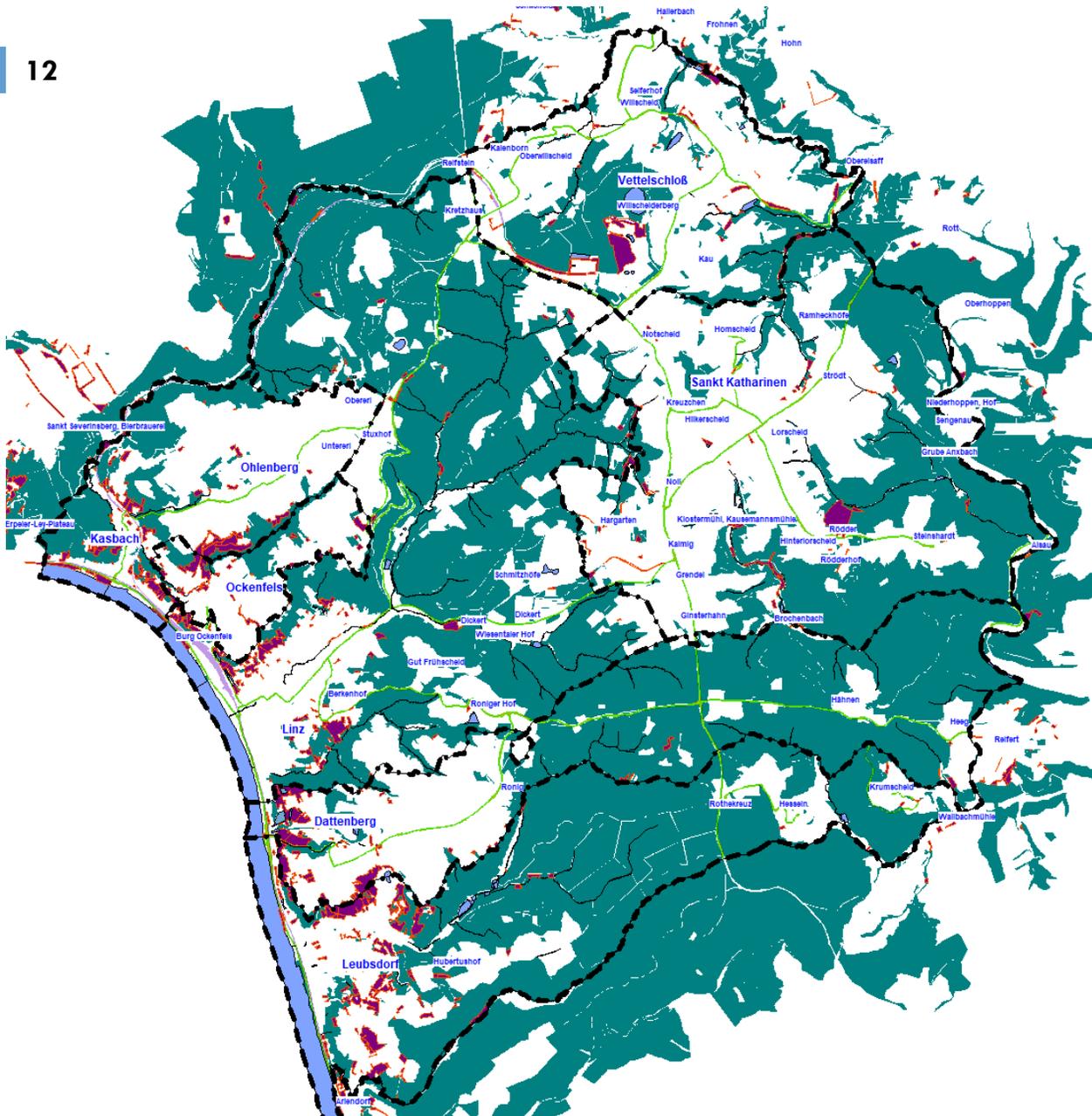
Legende:

-  Straßen (Abstände Bundesstraße / Landesstraße 20,0 m / Kreisstraße 15,0 m)
-  Siedlungspuffer 100 m
-  Abstand Bahnanlagen

Die Karte zeigt die Restriktionen / Tabuflächen aufgrund der in der Legende genannten städtebaulichen Kriterien, wie Straßen mit den entsprechenden Abstandsflächen, den Siedlungsflächen mit einem Puffer von 100,00 m auf. Der Puffer um die Siedlungsflächen wurde empfohlen, um die Entwicklung der Gemeinden nicht einzuschränken und gleichzeitig die Akzeptanz der Bürger für solche Anlagen zu erhöhen.

Ausschlussflächen aufgrund von städtebaulichen Kriterien / Wald / Wasser

12



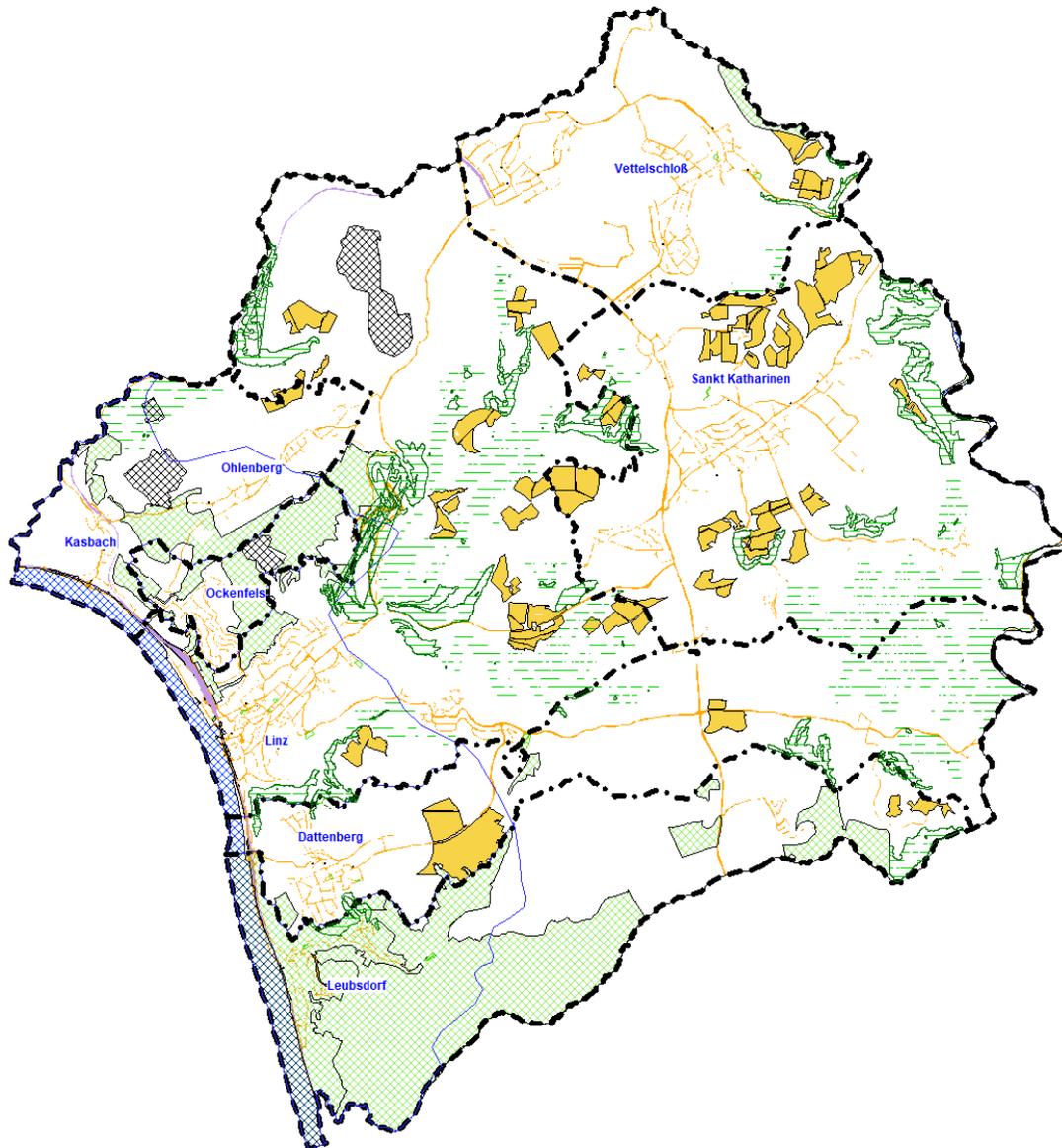
Legende:

-  Straßen (Abstände Bundesstraße / Landesstraße 20,0 m / Kreisstraße 15,0 m)
-  Wald
-  Gehölz
-  Wasserflächen

Die Karte zeigt die Restriktionen / Tabuflächen Wald und Wasserflächen. Zum Wald wird in der Regel ein 30,0 m Puffer von den Forstämtern gefordert. Waldflächen sind in der Regel nicht für PV-Anlagen vorgesehen, da hier ein Waldersatz gefordert würde.

Hier wird auf das Landeswaldgesetz verwiesen: § 14 Erhaltung und Mehrung des Waldes (2) Die Genehmigung zur Umwandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass Antragstellende Ersatzaufforstungen in dem Naturraum nachweisen, in dem die Umwandlung vorgenommen werden soll. In Gebieten mit überdurchschnittlich hohem Waldanteil soll eine Ersatzaufforstung nur verlangt werden, wenn ihr gewichtige Belange, insbesondere der Agrarstruktur, nicht entgegenstehen. Die Flächengröße der Ersatzaufforstung soll den Verlust der gerodeten oder in eine andere Nutzungsart umgewandelten Waldflächen ausgleichen ...

Ausschlussflächen aufgrund von Vorgaben des Regionalplans



Legende:

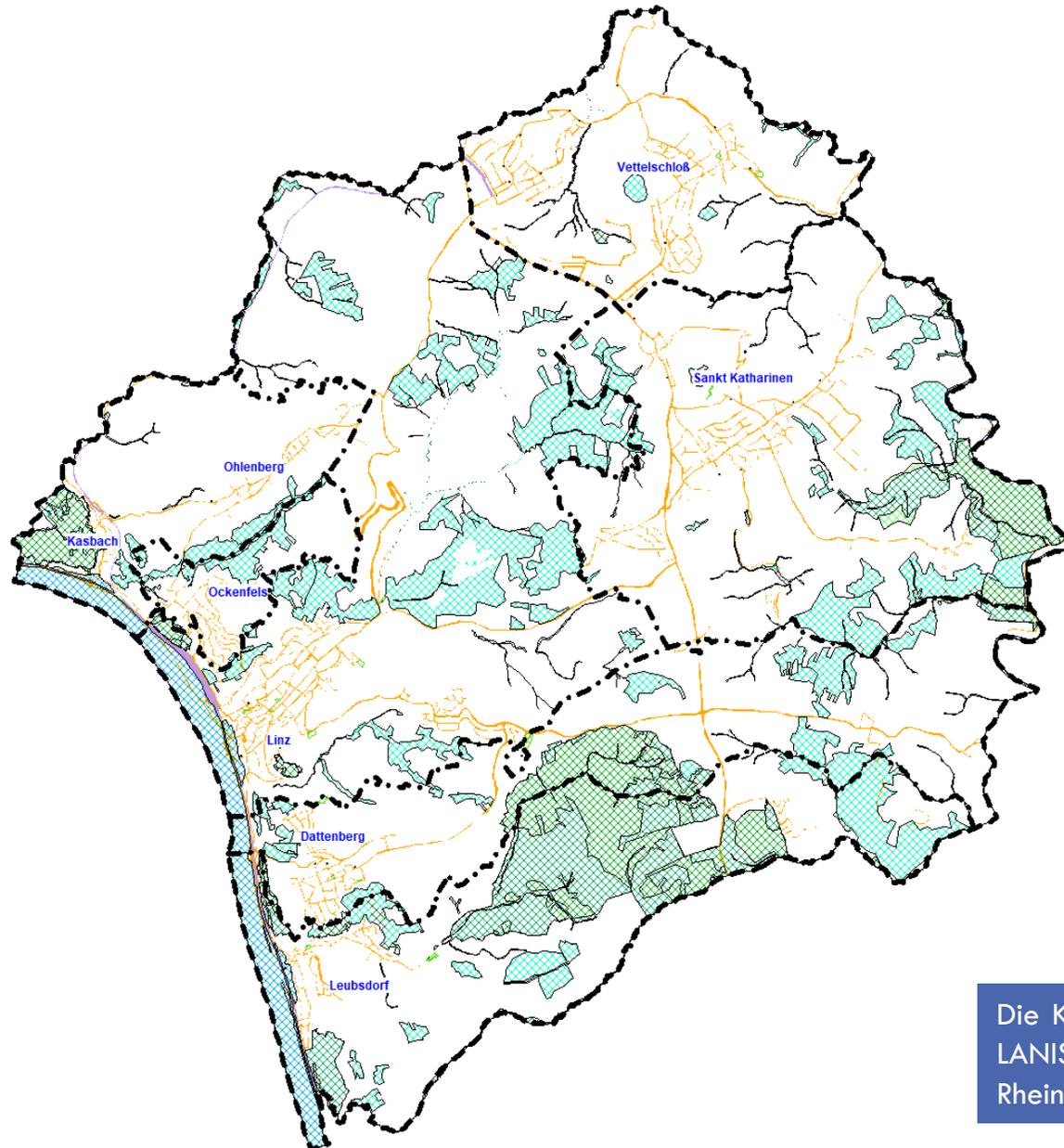
-  Straßen (Abstände Bundesstraße/ Landesstraße 20,0 m / Kreisstraße 15,0 m)
-  Bahnanlagen
-  Wald
-  VR Rohstoffabbau
-  VR Landwirtschaft
-  VR regionaler Biotopverbund
-  VB Hochwasserschutz
-  VB Forstwirtschaft

Die Karte zeigt die Restriktionen / Tabuflächen (Vorranggebiete) des Regionalen Raumordnungsplans. Zur Information sind die Vorbehaltsgebiete Forst dargestellt.

Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

Ausschlussflächen aufgrund von Vorgaben des Geoportal der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS)

14



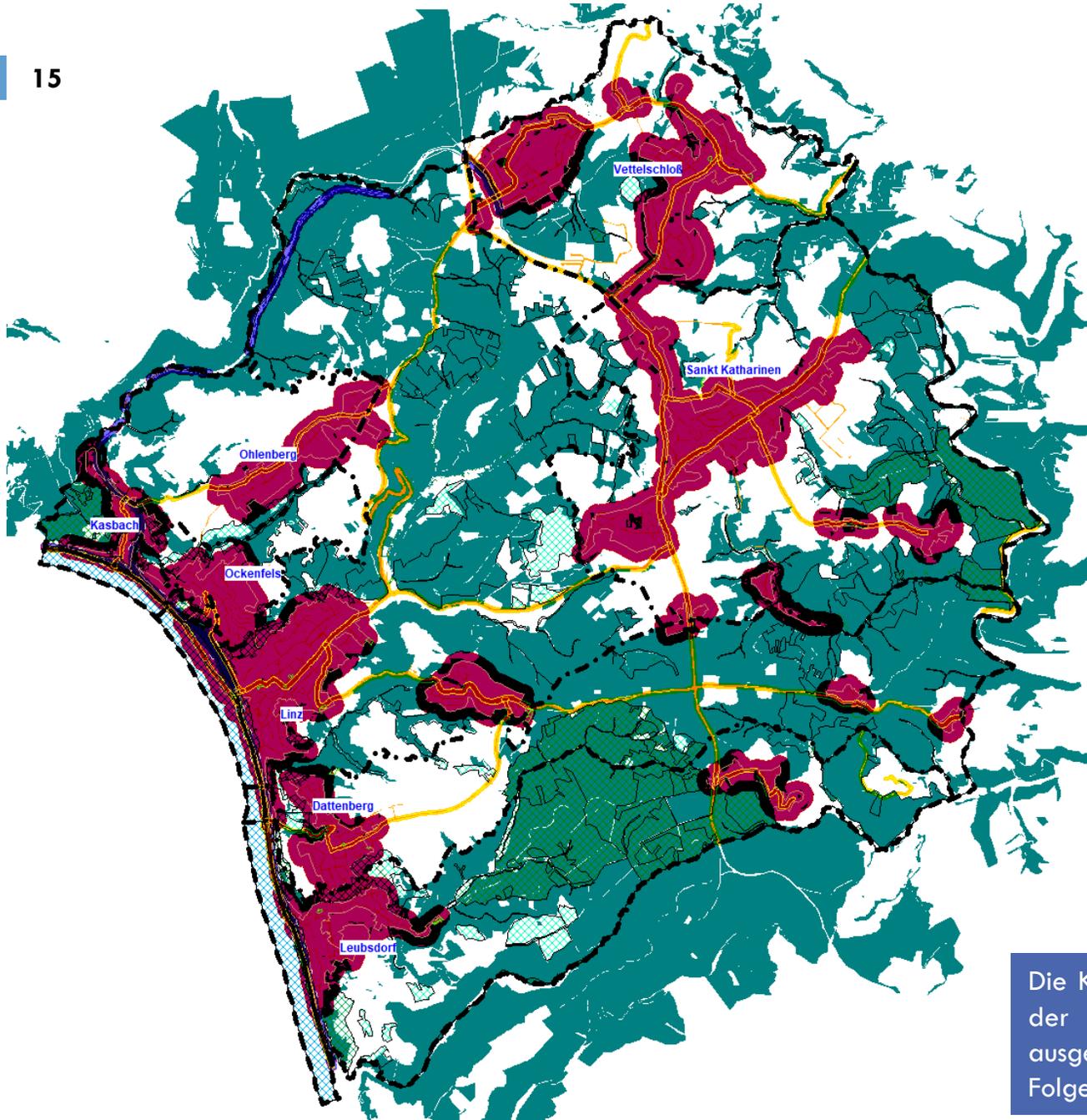
Legende:

-  Straßen (Abstände Bundesstraße/
Landesstraße 20,0 m / Kreisstraße 15,0 m)
-  Bahnanlagen
-  gesetzl. geschützte Biotope des § 30 BNatSchG
u. § 15 LNatSchGVR Rohstoffabbau
-  Biotopkataster
-  Biotopverbund

Die Karte zeigt die Restriktionen / Tabuflächen die im LANIS Geoportal der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz als Ausschlussflächen aufgeführt sind.

Darstellung der Gesamtrestriktionen

15



Die Karte zeigt die Gesamtrestriktionen / Tabuflächen der Verbandsgemeinde in denen PV-Anlagen ausgeschlossen sind. Die sonstigen Flächen werden im Folgenden vertieft geprüft.

Positivkriterien	Einschränkung
§ 37 Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG – Gebote für Solaranlagen	% Ansatz Gemeindefläche
Versiegelte Flächen	
Konversionsflächen	
Längs von Autobahnen oder Schienen-wegen 200 m	
Flächennutzungsplan gewerbliche oder sonstige Bauflächen	
Gemeindeeigene geeignete Flächen	

Die Tabelle nennt Kriterien, in denen PV-Anlagen bevorzugt errichtet werden sollen. Hinweis: In verschiedenen Studien wurde die Eignungsfläche für jede Gemeinde prozentual begrenzt.

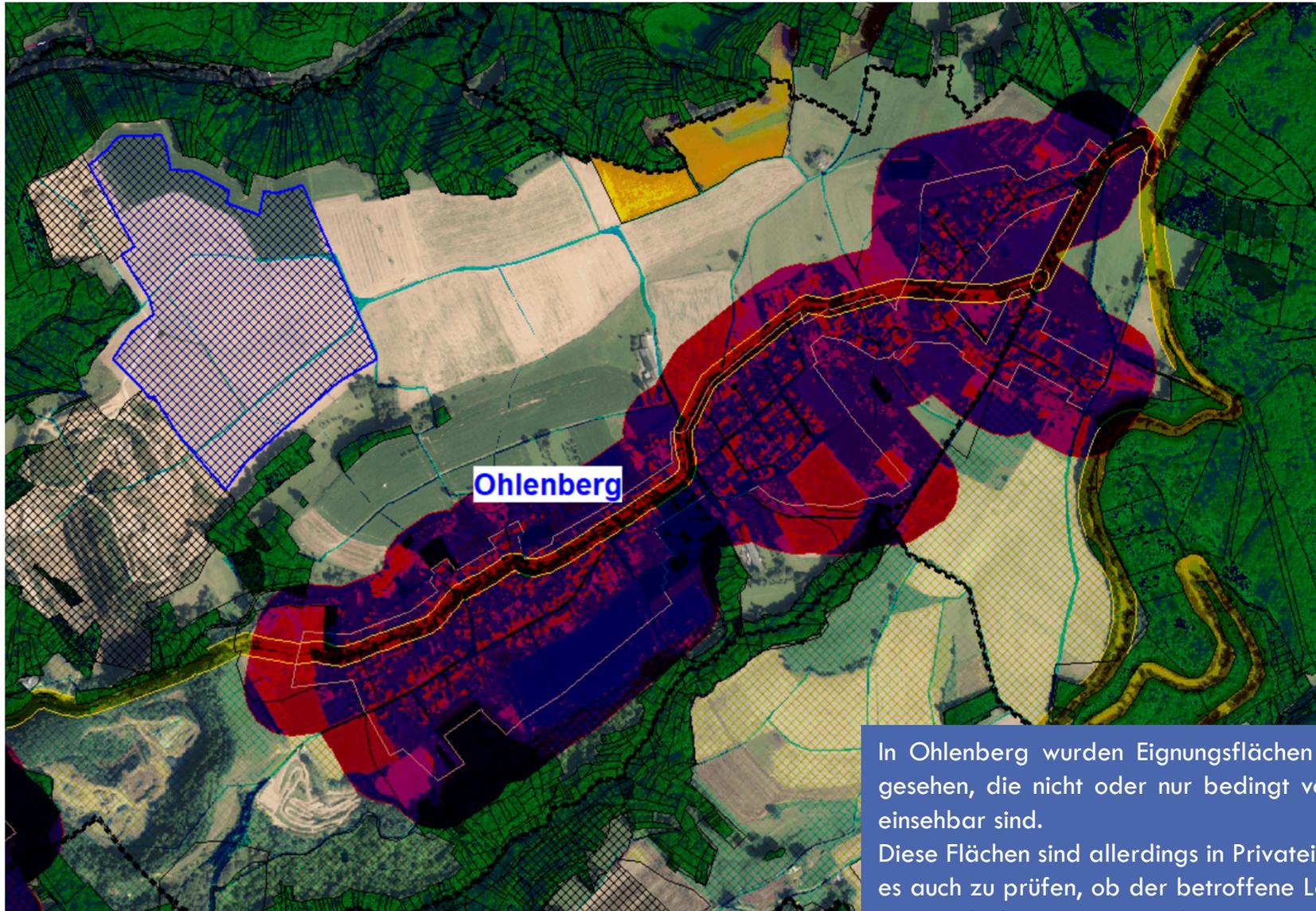
Ohlenberg

Legende:

-  Gemeindeeigene Flächen
-  Potentialflächen

Hinweis: Die sonstigen Planzeichen ergeben sich aus den Legenden der Restriktionen (siehe vorherige Seiten.)

17

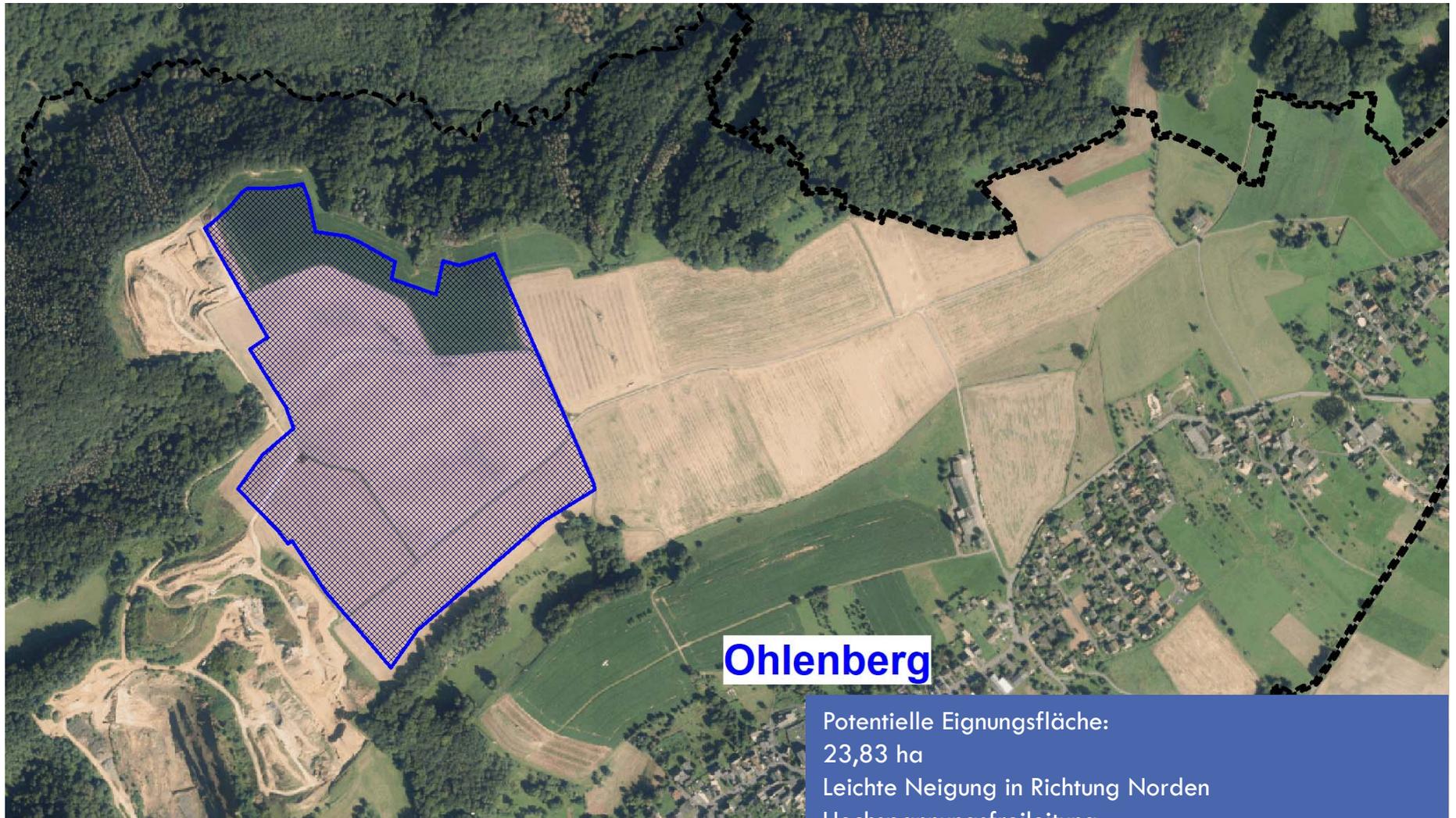


In Ohlenberg wurden Eignungsflächen für PV-Anlagen gesehen, die nicht oder nur bedingt von der Ortslage einsehbar sind.

Diese Flächen sind allerdings in Privateigentum. Hier gilt es auch zu prüfen, ob der betroffene Landwirt in seiner Bewirtschaftung unzumutbar eingeschränkt wird (Stichwort: landwirtschaftliche Betroffenheitsanalyse)

Ohlenberg

18



Ohlenberg

Potentielle Eignungsfläche:
23,83 ha
Leichte Neigung in Richtung Norden
Hochspannungsfreileitung
30,0 m Waldabstand
Abbaugelände angrenzend
Privateigentum

Vettelschoß

19

Legende:

 Gemeindeeigene Flächen

 Potentialflächen

Hinweis: Die sonstigen Planzeichen ergeben sich aus den Legenden der Restriktionen (siehe vorherige Seiten.)



In Vettelschoß wurden Eignungsflächen für PV-Anlagen gesehen, die bedingt von der Ortslage einsehbar sind. Diese Flächen sind im Gemeindeeigentum, sollen aber für die wohnbauliche Entwicklung herangezogen werden. Hier gilt es auch zu prüfen, ob der betroffene Landwirt in seiner Bewirtschaftung eingeschränkt wird (Stichwort: landwirtschaftliche Betroffenheitsanalyse)

Vettelschoß

20



Potentielle Eignungsfläche:
4,61 ha
Neigung in Richtung Nordosten
30,0 m Waldabstand

Linz

Legende:

-  Gemeindeeigene Flächen
-  Potentialflächen

Hinweis: Die sonstigen Planzeichen ergeben sich aus den Legenden der Restriktionen (siehe vorherige Seiten.)

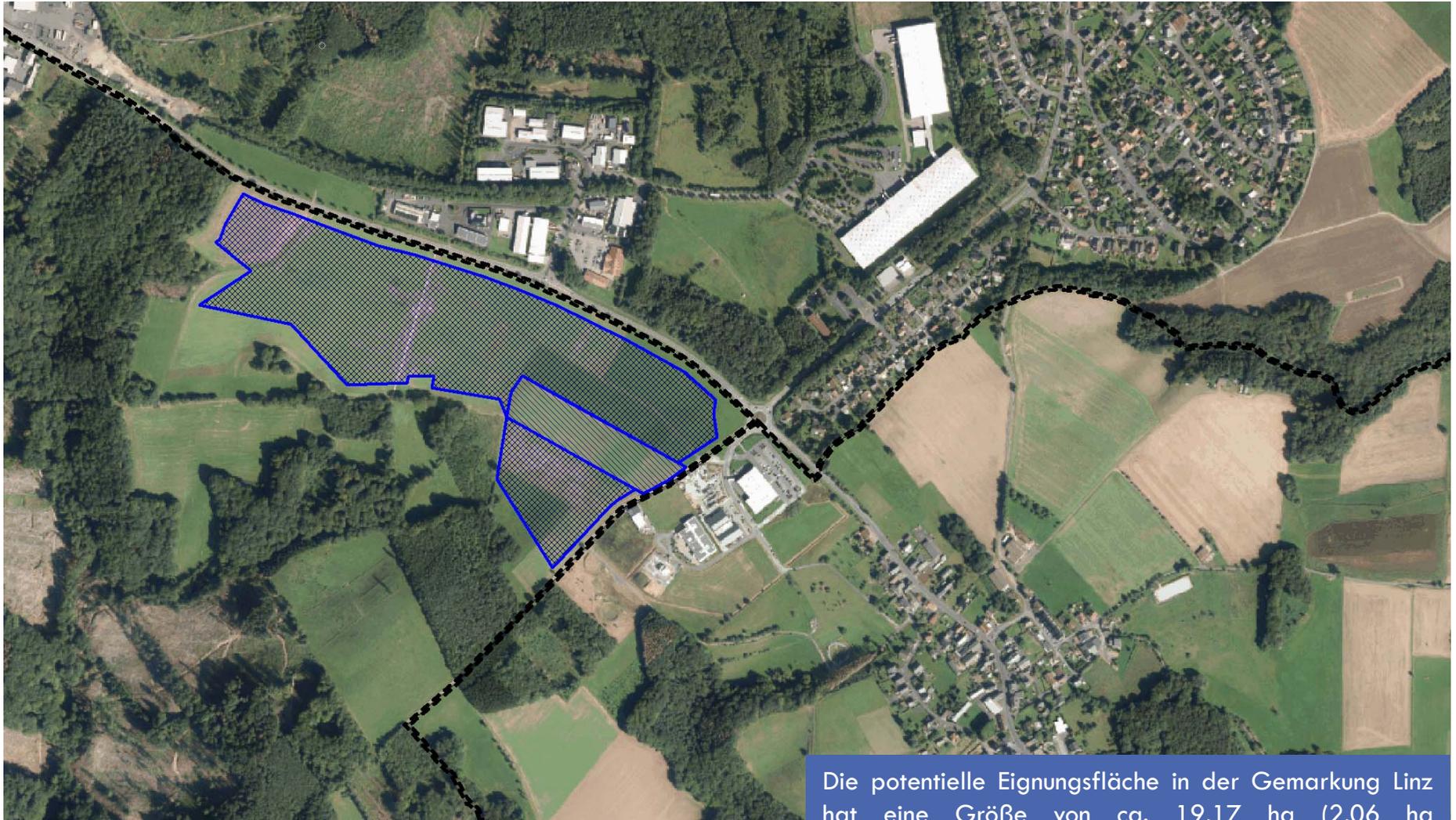
21



Die potentielle Eignungsfläche in der Gemarkung Linz hat eine Größe von ca. 19,17 ha (2,06 ha Gemeindefläche). Diese Fläche stehen zum größten Teil in Privateigentum. Hier gilt es auch zu prüfen, ob der betroffene Landwirt in seiner Bewirtschaftung unzumutbar eingeschränkt wird

Linz

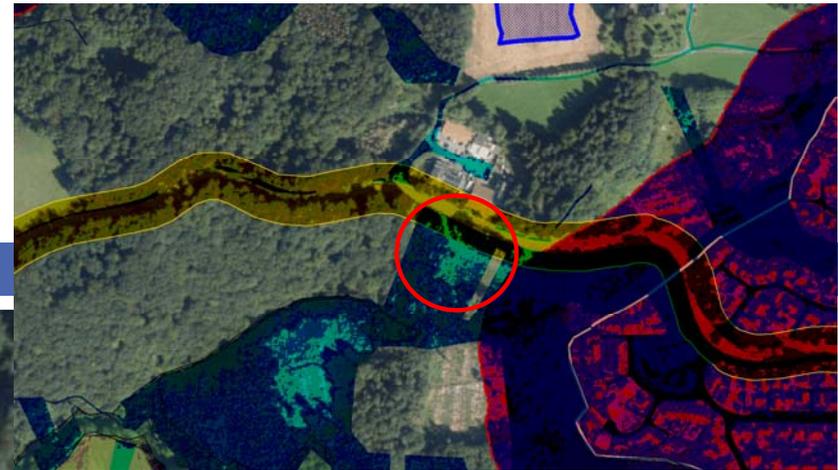
22



Die potentielle Eignungsfläche in der Gemarkung Linz hat eine Größe von ca. 19,17 ha (2,06 ha Gemeindefläche).
Neigung in Richtung Süd / Südwesten
30,0 m Waldabstand

Linz

23



Potentielle Eignungsfläche:
ehemaliger Müllplatz
Abstand Waldbereich 30,0 m
Abstand Landesstraße L256 20,0 m
Restfläche ca. 2.000 m² - 3.000 m²

Linz / Dattenberg

Legende:

-  Gemeindeeigene Flächen
-  Potentialflächen

Hinweis: Die sonstigen Planzeichen ergeben sich aus den Legenden der Restriktionen (siehe vorherige Seiten.)

24



Linz

25



Potentielle Eignungsfläche:
5,46 ha (Privatfläche)
Neigung in Richtung Westen
Hochspannungsfreileitung
30,0 m Waldabstand

Linz / Dattenberg

26

Potentielle Eignungsfläche 1:
36,48 ha (Privatflächen)
Leichte Neigung in Richtung Norden
30,0 m Waldabstand



Potentielle Eignungsfläche 2:
13,00 ha (Privatflächen)
Leichte Neigung in Richtung Süden
30,0 m Waldabstand

Ergebnis / Fazit

In der VG Linz wurden ca. 102,57 ha Potentialflächen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen herausgefiltert. Davon sind lediglich 6,67 ha Gemeindeeigentum.

Bei allen Flächen ist eine landwirtschaftliche Betroffenheitsanalyse erforderlich, um die Belange der betroffenen Landwirte zu klären.

Hierbei gilt es zu prüfen, ob die Landwirte mehr als 5% ihrer Fläche verlieren und somit in ihrer Bewirtschaftung eingeschränkt sind.

- Anteil der gemeindeeigenen Grundstücke sehr gering !
- Abstimmung mit betroffenen Landwirten erforderlich !
- Nutzung von Waldflächen erfordert Waldausgleich (Flächenverfügbarkeit) !

Planungsprozess

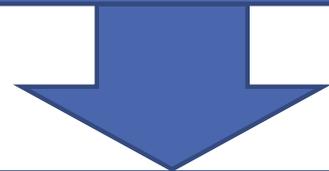
Die Folie zeigt den erforderlichen Planungsprozess, der für die Umsetzung der Anlagen erforderlich ist!

28

(Vereinfachte) raumordnerische
Prüfung

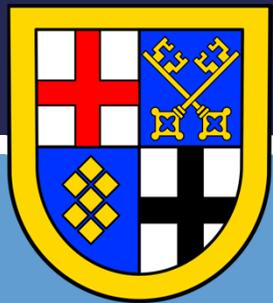


Naturschutzfachliche Bewertung
Einzelflächen



Bebauungspläne /
Flächennutzungsplan

- Umweltprüfung nach Baugesetzbuch
- Fachbeitrag Naturschutz
- Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) gemäß § 44
- Kartierung Schmetterlinge / Tagfalter
 - Brutvögel 2020
 - Vegetationskartierung 2020
- Datenauswertung und Erstellung der ASP



VG LINZ AM RHEIN

Ermittlung von Eignungsflächen für WEA

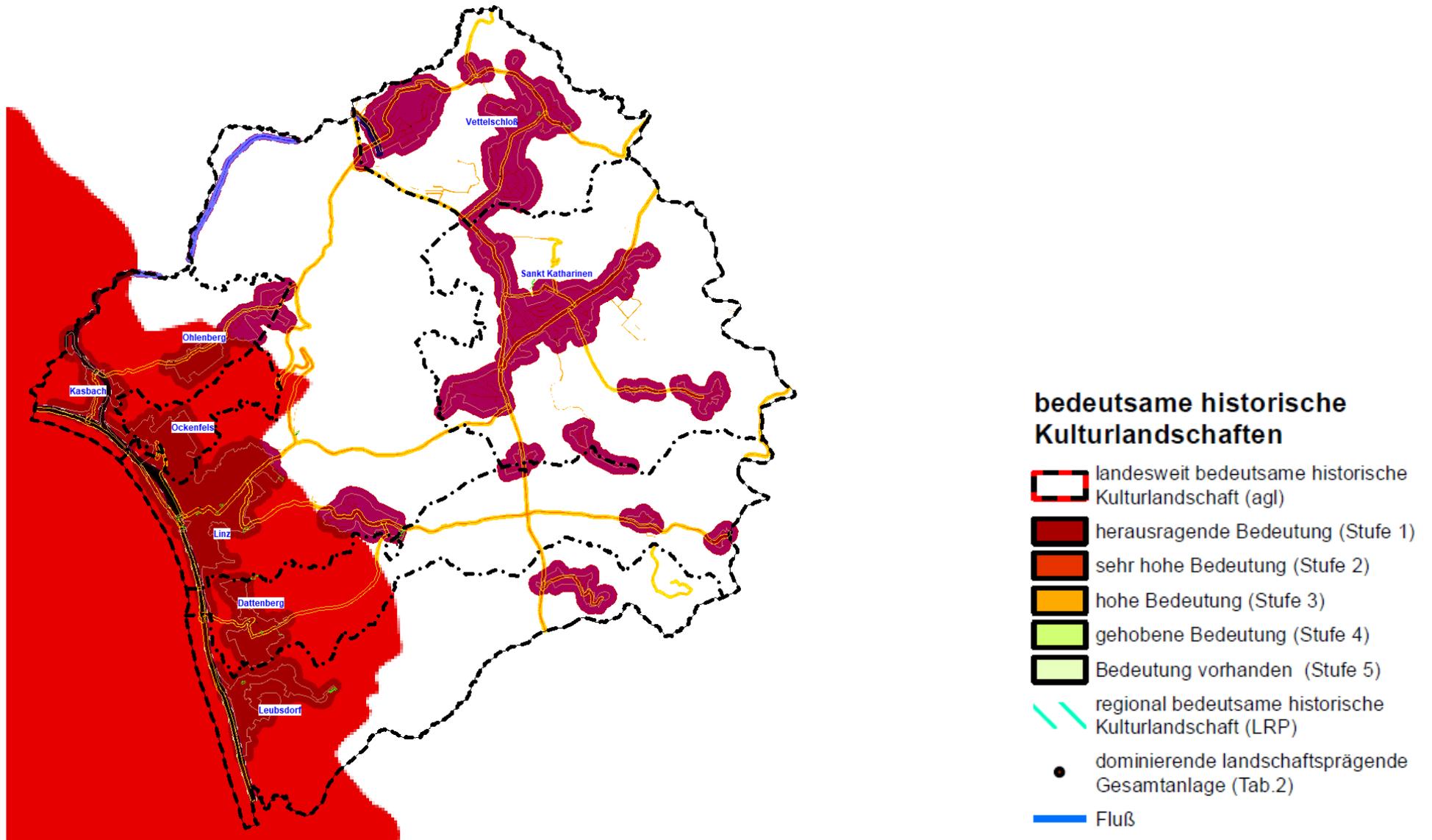
Windkraft

29



Teilbereich Windkraft

Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften



Rechtsgrundlage für die Errichtung von WEA

§ 35 Baugesetzbuch - **Bauen im Außenbereich**

Abs. 1 :

Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

Ziff.5 :

der Erforschung, Entwicklung oder **Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient**

(privilegierte Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich)

Planungsrecht – Steuerung durch FNP

§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

Flächennutzungsplan regelt Konzentrationsflächen (Bündelung von WEA)
Ausschlussflächen (WEA unzulässig)

Erfordert ist ein schlüssiges Plankonzept für den **gesamten** Außenbereich

Darlegung Gründe für positive Darstellung
Darlegung Gründe für Ausschluss

Standortanalyse

Ermittlung der Potenzialflächen

1. Harte Tabuzonen

Abstände Siedlung LEP IV (WEA > 200 m = 1.100m)
Ausschlussgebiete LEP IV Lahikula, Zonen 1 und 2

Siedlungsflächen, Verkehrsflächen, Naturschutzgebiete,
zusammenhängende Laubholzbestände >120Jahre

2. Weiche Tabuzonen z.B.

Vermeidung unerwünschter Nutzungskonflikte z.B. mit
Erholungsgebieten,
Landschaftsbild, Ortsbild, Artenschutz, Freihaltung von Sichtachsen zu
Kulturdenkmälern (schutzzweckbezogene Prüfung erforderlich)

Kostenintensive Untersuchung
windkraftrelevante Vogelarten (z.B. Rotmilan, Uhu)
windkraftrelevante Fledermausarten

Windkraft

Art, Artengruppe	Mindestabstand der WEA (Prüfbereich in Klammern)
Raufußhühner: Auerhuhn (<i>Tetrao urogallus</i>), Birkhuhn (<i>Tetrao tetrix</i>), Haselhuhn (<i>Tetrastes bonasia</i>), Alpenschneehuhn (<i>Lagopus muta</i>)	1.000 m um die Vorkommensgebiete, Freihalten von Korridoren zwischen benachbarten Vorkommensgebieten
Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)	1.000 m (3.000 m)
Zwergdommel (<i>Ixobrychus minutus</i>)	1.000 m
Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	3.000 m (10.000 m)
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	1.000 m (2.000 m)
Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)	1.000 m (4.000 m)
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	1.000 m
Steinadler (<i>Aquila chrysaetos</i>)	3.000 m (6.000 m)
Schreiadler (<i>Aquila pomarina</i>)	6.000 m
Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)	1.000 m (3.000 m)
Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)	1.000 m (3.000 m); Dichtezentren sollten insgesamt unabhängig von der Lage der aktuellen Brutplätze berücksichtigt werden.
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	1.000 m
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	1.500 m (4.000 m)
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	1.000 m (3.000 m)
Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	3.000 m (6.000 m)
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	500 m (3.000 m)
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	1.000 m, Brutpaare der Baumbrüterpopulation 3.000 m
Kranich (<i>Grus grus</i>)	500 m
Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	500 m um regelmäßige Brutvorkommen; Dichtezentren sollten insgesamt unabhängig von der Lage der aktuellen Brutplätze berücksichtigt werden.
Großtrappe (<i>Otis tarda</i>)	3.000 m um die Brutgebiete; Wintereinstandsgebiete; Freihalten aller Korridore zwischen den Vorkommensgebieten
Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>)	1.000 m (6.000 m)
Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)	500 m um Balzreviere; Dichtezentren sollten insgesamt unabhängig von der Lage der aktuellen Brutplätze berücksichtigt werden.
Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	1.000 m (3.000 m)
Sumpfohreule (<i>Asio flammeus</i>)	1.000 m (3.000 m)
Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>)	500 m um regelmäßige Brutvorkommen
Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>)	1.000 m (1.500 m) um regelmäßige Brutvorkommen
Bedrohte, störungssensible Wiesenvogelarten: Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>), Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>), Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>), Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>) und Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	500 m (1.000 m), gilt beim Kiebitz auch für regelmäßige Brutvorkommen in Ackerlandschaften, soweit sie mindestens von regionaler Bedeutung sind
Koloniebrüter:	
Reiher	1.000 m (3.000 m)
Möwen	1.000 m (3.000 m)
Seeschwalben	1.000 m (mind. 3.000 m)

Um die Eignung der potentiellen Flächen für Windkraft abschließend feststellen zu können, sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanfortschreibung umfassende ornithologische Gutachten erforderlich.

Steuerung ?

Vom Grundsatz sind WEA im Außenbereich privilegiert (§ 35 Abs. 1 BauGB). Planung nicht zwingend erforderlich (anders z.B. bei Neubaugebiet).

Der FNP kann steuern –muss er aber nicht!

ohne Steuerung

§ 35 Abs. 1 BauGB – im Außenbereich privilegiert

keine „Vorprüfung“ durch FNP

Projektierer muss Kriterien selbst prüfen und belegen

Genehmigungsbehörde muss umfassender prüfen

keine Einflussmöglichkeit der VG auf Standorte

Was ist bei einer Steuerung noch zu beachten?

FNP nur vorbereitende Bauleitplanung – konkret durch Bebauungsplan

Aber: steuert der FNP WEA, entfaltet er eine direkte Außenwirkung bezgl. dieser Planung

Folge: Ausschließungsgründe Mitglieder VG-Rat bei Beschlüssen zu positiven Flächen

Klagen

Was ist bei einer Steuerung noch zu beachten?

Planung führt oft nicht zum gewünschten Ergebnis:

Gründe z.B.:

Rotmilan zieht in Konzentrationsfläche um

geänderte Rechtslage (FNP ist an höherrangige Planvorgaben anzupassen)

Widerstand in der Bevölkerung wächst

andere sind schneller (WEA in Nachbar-VG)

Eigentümerwechsel – Gegner anstatt Befürworter

Erschließung lässt sich nicht wirtschaftlich darstellen

Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie Gesetzesänderungen

39

Wegen der weitreichenden Rückwirkungen auf die Raumordnung und Bauleitplanung sind vor allem folgende Gesetzesänderungen näher zu betrachten:

- das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz) v. 20.07.2022, BGBl. I S. 1353 und
- das Vierte Gesetz zur Änderung des BNatSchG v. 20.07.2022, BGBl. I S. 1362

sowie eine Reihe daraus resultierender Änderungen im BauGB, ROG, BNatSchG sowie im EEG.

Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie

40

- Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land
- Vom 20. Juli 2022

„§ 245e

Überleitungsvorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land

(1) Die Rechtswirkungen eines Raumordnungs- oder Flächennutzungsplans gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 in der bis zum 1. Februar 2023 geltenden Fassung für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, gelten vorbehaltlich des § 249 Absatz 5 Satz 2 fort, wenn der Plan bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist. Sie entfallen, soweit für den Geltungsbereich des Plans das Erreichen des Flächenbeitragswerts oder eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) festgestellt wird, spätestens aber mit Ablauf des 31. Dezember 2027. Der Plan gilt im Übrigen fort, wenn nicht im Einzelfall die Grundzüge der Planung berührt werden. Die Möglichkeit des Planungsträgers, den Plan zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben, bleibt unberührt.

1356

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2022 Teil I Nr. 28, ausgegeben zu Bonn am 28. Juli 2022

Anlage 1 (zu § 3 Absatz 1)

Flächenbeitragswerte

Bundesland	Spalte 1: Flächenbeitragswert, der bis zum 31. Dezember 2027 zu erreichen ist (Anteil der Landesfläche in Prozent)	Spalte 2: Flächenbeitragswert, der bis zum 31. Dezember 2032 zu erreichen ist (Anteil der Landesfläche in Prozent)	Spalte 3: Landesflächen (in km ²)*
Baden-Württemberg	1,1	1,8	35 747,82
Bayern	1,1	1,8	70 541,57
Berlin	0,25	0,50	891,12
Brandenburg	1,8	2,2	29 654,35
Bremen	0,25	0,50	419,62
Hamburg	0,25	0,50	755,09
Hessen	1,8	2,2	21 115,64
Mecklenburg-Vorpommern	1,4	2,1	23 295,45
Niedersachsen	1,7	2,2	47 709,82
Nordrhein-Westfalen	1,1	1,8	34 112,44
Rheinland-Pfalz	1,4	2,2	19 858,00
Saarland	1,1	1,8	2 571,11
Sachsen	1,3	2,0	18 449,93
Sachsen-Anhalt	1,8	2,2	20 459,12
Schleswig-Holstein	1,3	2,0	15 804,30
Thüringen	1,8	2,2	16 202,39



„§ 249

Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land

(7) Sobald und solange nach Ablauf des jeweiligen Stichtages gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes weder der Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 1 oder Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes noch ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes erreicht wird,

1. entfällt die Rechtsfolge des Absatzes 2 und
2. können Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, nicht entgegengehalten werden.

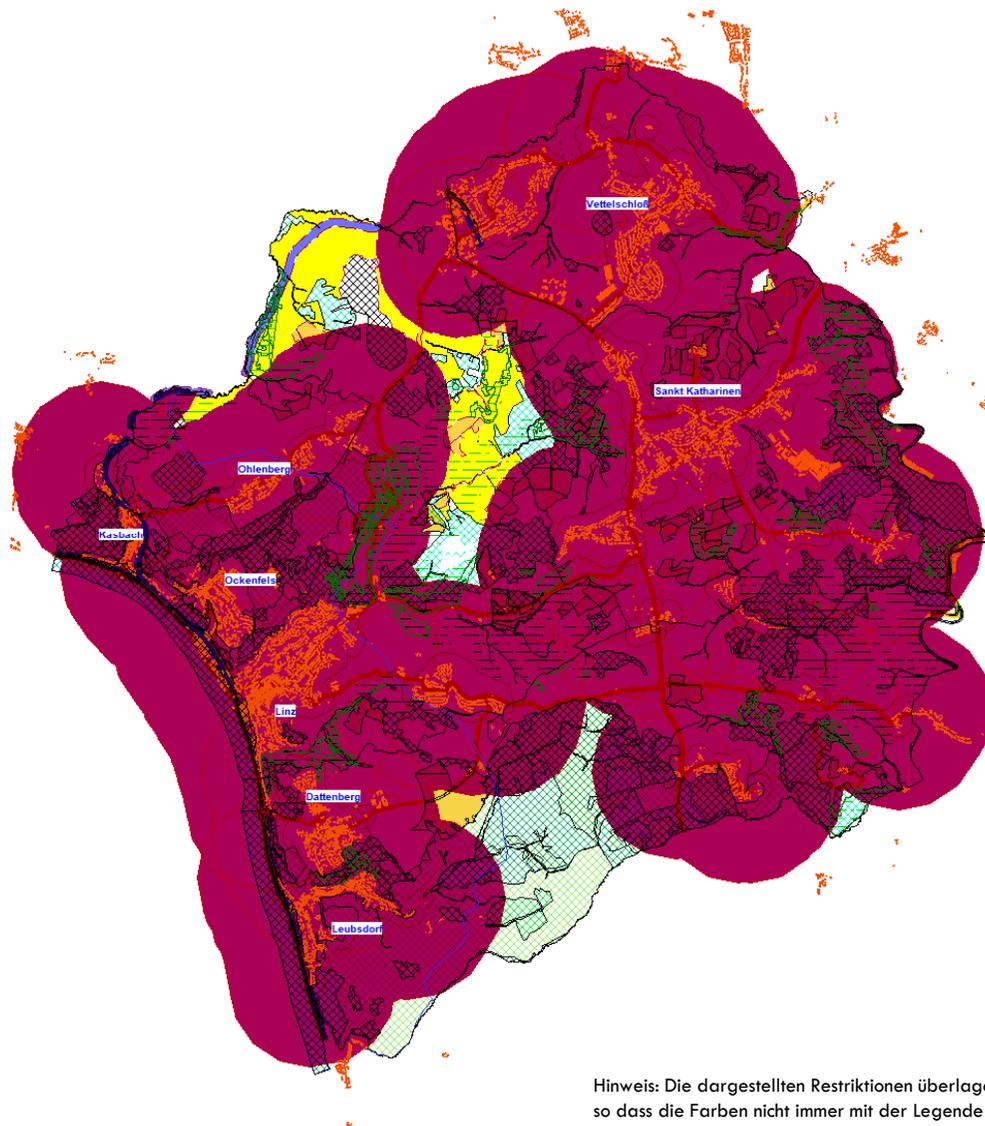
Die in den letzten Jahren häufig geänderte Gesetzeslage und die Anpassungen des Landesentwicklungsprogrammes sowie des Regionalen Raumordnungsplanes und die damit verbundenen Änderungen bei den Abständen von Windkraftanlagen zu Siedlungsflächen, bedürfen regelmäßig dann auch der Fortschreibung des Flächennutzungsplans.

Ergebnis / Fazit

- nur wenige neue Flächen kommen überhaupt in Frage
- nur sehr geringe Steuerungsmöglichkeit
- keine Garantie für Umsetzung durch FNP
- Kosteneinsparung für Gutachten bei Verzicht
- Verfahren wird einfacher und schneller

Darstellung der Gesamtrestriktionen Windkraft

43



Legende:

- Straßen (Abstände Bundesstraße/
Landesstraße 20,0 m / Kreisstraße 15,0 m)
- Bahnanlagen
- Abstand Siedlungsflächen 900 m
- VR Rohstoffabbau
- VR Landwirtschaft
- VR regionaler Biotopverbund
- VB Hochwasserschutz
- Biotopkataster Lanis
- § 30 BNatschG
- Potentialflächen Windkraft

Hinweis: Die dargestellten Restriktionen überlagern sich vielfach, so dass die Farben nicht immer mit der Legende übereinstimmen.

Die hier dargestellten Potentialflächen sind im Rahmen einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung zu untersuchen. Große Teile der Flächen liegen in einem Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft. Lärmimmissionen und Verschattungsgutachten sind im Rahmen der Genehmigungsverfahren zwingend erforderlich.